

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro

– Euroanpassungssatzung –

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hochkirch in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung vom 06.05.1999, in Kraft getreten am 26.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises berät der Verwaltungsausschuss und unterbreitet den Entscheidungsvorschlag über:

1. Planstellen ab Vergütungsgruppe Vb entscheidet der Gemeinderat.
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 2.500,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
4. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 1.000,00 Euro.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserve bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
3. die Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe VIII – Vc BAT–O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis 2 Monate in uneingeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro,

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
7. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit in kommunalen Angelegenheiten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in kommunalen Angelegenheiten vom 23.11.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme (Arbeitsausfall)
- | | |
|------------------------|----------|
| bis zu 3 Stunden | 10,00 € |
| von mehr als 3 Stunden | |
| bis zu 6 Stunden | 15,00 € |
| von mehr als 6 Stunden | |
| (Tageshöchstsatz) | 25,00 €. |

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung als Festbetrag
für Gemeinderäte 25,00 €
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Festbetrages als monatlichen Festbetrag der Aufwandsentschädigung 30,00 €
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters eine Erhöhung des Festbetrags der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 um 50 v.H.
- (4) Die Festbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden zum Halbjahressende gezahlt.
Bei unentschuldigtem Fehlen entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung als Festbetrag.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in

entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juli 1998, geändert durch das Gesetz vom 28.Juli 2001.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Hochkirch tritt am 01.Januar 2002 in Kraft.

Hochkirch, den 19.09.2002

Wolf
Bürgermeister

– Siegel –